

l. c. 3). Er ließ sich aber in seiner Idee dadurch nicht beirren und griff bei einer nicht näher bekannten Gelegenheit die Sache wieder auf, indem er erst in einer griechischen, dann in einer lateinischen Schrift jene Forderung als bindendes Gebot durch exegetische Künste und Spitzfindigkeiten zu erweisen suchte. Von bleibendem Werth ist die Erörterung über die Rechtsverbindlichkeit der in der Kirche bestehenden und tradierten praktischen Uebungen und Gebräuche. Manche glaubten in den Worten *Una nobis et illis fides* eine irenische Hinneigung des Verfassers zur Ausöhnung mit der Kirche ausgesprochen zu finden, indem sie fälschlich *illi* auf die Katholiken bezogen. Es sind aber mit *illi* nur die Corinthier gemeint, und mit ihnen weiß sich Tertullian eins im Glauben. Daran reihen sich die Schriften *De exhortatione castitatis* und *De fuga in persecutione*. Erstere ist an einen Mitbruder gerichtet, der soeben seine Frau durch den Tod verloren hat, und den Tertullian ermahnt, nicht zu einer zweiten Ehe zu schreiten. Nach Annahme des Christenthums eine solche zu schließen, sei nicht erlaubt. Im Alten Bunde sei zwar die mehrmalige Verheirathung gestattet gewesen, aber nur in Form eines Zugeständnisses, das im Christenthum aufgehört habe. Es entstand nun für Tertullian die Schwierigkeit, diese Behauptung gegenüber dem Umstande aufrecht zu erhalten, daß Paulus 1 Cor. Kap. 7 besonders V. 39 die zweite Ehe nicht verboten hat. Er hilft sich durch exegetische Kunststücke, welche darauf hinauslaufen, der Apostel habe a. a. O. nur seine persönliche Meinung ausgesprochen. Die Unerlaubtheit der zweiten Ehe innerhalb des Christenthums war eine Idee, welche Tertullian sehr eifrig verfolgte. Schon in der Schrift *Ad uxorem* hatte er sie ausgesprochen *nam tamen* 1, 2). Wenn er nun dennoch seiner Frau die Wiederverheirathung, im Fall sie Wittwe werden sollte, a. a. O. nicht verbot, sondern sie ihr nur widerrieth, so ist das kein Beweis dafür, daß er inzwischen seine Ansicht über die Erlaubtheit der zweiten Ehe geändert hatte, sondern dafür, daß sie die Ehe mit ihm noch als Heidin geschlossen hatte. Eine Meinungsänderung ist in diesem Punkte bei Tertullian ausgeschlossen. Dagegen hatte er sich in den Glauben an die Unerlaubtheit derselben für die Christen zu fest verrannt. Sein Ideengang dabei ist folgender: Alles, wozu ein Erlaubniß bedarf, oder wofür das Evangelium eine solche erst gibt, ist nicht als moralisch anzusehen. Denn zur Ertheilung dieser Erlaubniß oder Dispens ist ein besonderes Motiv erforderlich, welches auf den Willen des Erlaubenden einwirkt, und das Motiv ist verdächtig, wenn dem moralisch Bessern, dem höhern Gute an Seiten Gottes beigelegte Vorzug involvirt an Abtrathen seitens Gottes von dem niedern, in der Guten (*Ad uxorem*, 1, 3). Er wiederholte diese Grundidee und spann sie weiter fort, hier in

cion c. 26 und 29, namentlich aber in der Schrift *De monogamia*. In Betreff des Wollens und Nichtwollens Gottes führt er weiter aus: „Wer etwas nicht will, der ist dadurch schon in eine Bewegung gesetzt, und wenn man sich bereits dafür in Bewegung gesetzt hat, damit etwas nicht geschehe, durch den Willen nämlich, daß es nicht geschehen möge, so wäre es absurd, nicht in Bewegung zu gerathen, wenn es doch geschieht. Im Nichtwollen einer That liegt ein Verbot derselben“ (*Adv. Marc.* 1, 26). Indem Gott aber durch den Tod eines Eheheils die Ehe löst, so gibt er als seinen Willen zu erkennen, daß sie nicht mehr bestehen soll; dieser Wille muß Geltung behalten (*De exhort.* 2). Diese Idee findet ihre Verwirklichung in der weiteren Bemerkung: „Obwohl es Dinge gibt, welche Gott genehm erscheinen, indem er sie erlaubt, so geht doch nicht alles, was man erlaubt, aus dem reinen und vollen Willen des Erlaubenden hervor. Wenn eine Erlaubniß gegeben wird, so beruht sie wesentlich auf Nachgiebigkeit. Das Nachgeben geschieht zwar nicht ohne Betheiligung des Willens, aber weil sich für letztern in der Person dessen, dem die Nachsicht gewährt wird, irgend ein Motiv findet, so kommt das Nachgeben von einem sozusagen nicht vollen Willen (*invita voluntas*) her, da der Wille des Nachgebenden sich ein Motiv gefallen lassen muß, das ihn zwingt. Auch der andere Fall, der reine Wille (*pura voluntas*), ist zu betrachten. Gott will, daß wir gewisse ihm wohlgefällige Dinge thun, bei welchen uns keine Nachsicht zu statten kommt, sondern für welche die Disciplin unsere Gebieterin ist. Wenn er nun dennoch anderen Dingen vor diesen den Vorzug gegeben hat, solchen nämlich, die er lieber will, kann dann wohl ein Zweifel darüber bestehen, daß wir das befolgen müssen, was er lieber will? Was er weniger gern will, ist eben deswegen, weil er Anderes lieber will, so anzusehen, als wenn er es gar nicht wollte“ (*De exhort.* 3). Die Unterscheidung von Pflicht und Rath aus sittlichem Gebiete ist hiernach Tertullian nicht fremd, aber indem er sich alles auf die zweite Ehe zuspitzen läßt, worüber er seine feste Meinung bereits hatte, vermischt sich ihm der Unterschied mehr und mehr, so daß er zuletzt jedes bessere höhere, also das bloß angerathene Gute für pflichtmäßig erklären mußte. In diesen Sätzen ist die Wurzel aller rigoristischen Auswüchse Tertullians enthalten. Er hat in diesem Stück auch seine Ansichten im Laufe der Zeit nicht geändert, sondern sie stets festgehalten, im Gegentheil jenen Sätzen zuliebe die Meinung, daß die Flucht bei ausbrechender Verfolgung erlaubt sei, die er früher zweimal ausgesprochen (*Ad uxorem*, 1, 4 und *De pat.* 13), später in einer eigenen Schrift *De fuga in persecutione* bekämpft. Er argumentirt darin, die Verfolgung sei etwas von Gott Gewolltes und an sich Gutes (c. 4), folglich dürfe man sich ihr weder durch die Flucht entziehen, noch durch Bestechung der Be-